

# **Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP)**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>  
über Regionalpolitik,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2007<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**            Förderschwerpunkte (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik enthält die folgenden thematischen Förderschwerpunkte in der folgenden Prioritätenordnung:

- a. 1. Priorität:
  1. Vernetzen exportorientierter industrieller Wertschöpfungssysteme zur Erhöhung von Innovationsintensität und Vermarktungsfähigkeit,
  2. Unterstützen des Strukturwandels im Tourismus;
- b. 2. Priorität:
  1. Vernetzen und Stärken marktwirtschaftlich organisierter Bildungs- und Gesundheitsunternehmen,
  2. Ausschöpfen von Exportpotenzialen der Energiewirtschaft,
  3. Erhöhen der Wertschöpfung aus der Nutzung natürlicher Ressourcen,
  4. Erhöhen der Wertschöpfung der Agrarwirtschaft in geöffneten Märkten.

## **Art. 2**            Förderinhalte (Ausrichtung 1 der NRP)

Zur Umsetzung der Förderschwerpunkte werden gefördert (Förderinhalte):

- a. Aktivitäten im vorwettbewerblichen Bereich;
- b. Aktivitäten im überbetrieblichen Bereich;
- c. wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen;
- d. interregionale und internationale Vernetzung;
- e. Institutionen und institutionelle Reformen.

<sup>1</sup> SR 901.0; AS 2007 681

<sup>2</sup> BBl 2007 2445

**Art. 3** Flankierende Massnahmen (Ausrichtung 2 und 3 der NRP)

Für die Jahre 2008–2015 werden für die flankierenden Massnahmen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik folgende Schwerpunkte festgelegt:

- a. Stärkung der Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Bereichen Regionalpolitik und weiteren Bundesaufgaben mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und gemeinsame Vorhaben durchzuführen (Ausrichtung 2);
- b. Förderung von Regionen mit besonderen Problemen (Ausrichtung 2);
- c. Schaffung und Betrieb eines Wissens- und Qualifizierungssystems zur Regionalentwicklung (Ausrichtung 3).

**Art. 4** Selektionsregeln

Die Förderinhalte sind in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton so festzulegen, dass:

- a. die zentralen Herausforderungen des Berggebiets, des weiteren ländlichen Raums und der Grenzregionen abgedeckt sind und der Strukturwandel in diesen Gebieten aktiv begleitet wird;
- b. die Massnahmen, die der Bund gestützt auf die Programmvereinbarungen mit den Kantonen fördert, gemäss Exportbasis-Ansatz zur Stärkung der Gebiete als Standorte für exportfähige wirtschaftliche Leistungen beitragen. Export bedeutet dabei einen Güter- oder Leistungstransfer aus der Region, dem Kanton oder der Schweiz hinaus;
- c. den Marktrealitäten und den sich daraus ergebenden Potenzialen Rechnung getragen wird.

**Art. 5** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.